



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.185 RRB 1869/1424
Titel	Heimatlose. Einbürgerung d. Joh. u. Joh. [Jakob] Waser in d. Stadtgede Winterthur.
Datum	24.07.1869
P.	287–289

[p. 287] In Sachen
der Heimatlosen

1. Joh. Joseph Waser, geb. am 27. Juni 1846 in Neuheim,
2. Joh. Jakob Waser, “ “ 20. Oct. 1847 in Freienbach,

ergibt sich:

A. Zufolge eines Beschlusses des Regierungsrathes vom 20. März 1858 wonach damals auf einen Antrag zur Einbürgerung nicht eingetreten wurde, wurden die beiden bisher auf Staatskosten untergebracht, der Vormund leider war Herr Stadtrath Meyer-Rahn von Zürich. Der ältere hatte das Küferhandwerk erlernt, der jüngere den Schlosserberuf. Beide erhielten zürcherische Wanderbücher. Joh. Joseph hat sich in der Fremde nach Rom anwerben lassen von wo aus er sich im Monat Mai laut einem Schreiben an den Bundesrath noch aufhielt. Joh. Jakob befand sich im Mai in Kaisersbach württ. Oberamts Walzheim.

B. Laut Schreiben des Stadtraths von Winterthur vom 9. Juli resp. 17. Juli hat die Bürgergemeinde von Winterthur am 4. Juli die Aufnahme der beiden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur gegen die ihr von // [p. 288] der Polizeidirektion [resp. dem Regierungsrathe zufolge Beschlusses vom 29. Mai.] unterm 12 Mai anerbundene Bezahlung einer Einkaufssumme von Fr. 600 für jeden u. Uebernahme der gesetzlichen Garantie für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit [§ 7 des Gesetzes über Einbürgerung von Heimatlosen] genehmigt.

Dabei macht der Stadtrath von Winterthur den Vorschlag, daß die Vertheilung der Einkaufssumme nach Anleitung des § 40 des Gemeindegesetzes vertheilt werde, wonach erhalten würden

Das Gemeindgut Winterthur	Fr. 768. –
“ evangel. Kirchengut	“ 48.–
“ Armengut	“ 240.–
“ Schulgut	“ 144.–

Der Regierungsrath hat hierauf:
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,
beschlossen:

I. Sei dem Stadtrathe in Winterthur zu Händen der dortigen Bürgergemeinde die Aufnahme der Heimatlosen Joh. Joseph Waser u. Joh. Jb. Waser zu verdanken.

II. Sei dem Stadtrathe Winterthur eine Einkaufsgebühr von Fr. 600 für jeden der beiden Eingebürgerten zu bezahlen, welche Beträge dem Vorschlage des Stadtrathes gemäß unter die einzelnen Güter zu vertheilen sind.

III. Uebernahme des Staats für die Dauer von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkte der Einbürgerung [4. Juli 1869] // [p. 289] angerechnet die gesetzliche Pflicht zum Ersatz der Hälfte der Unterstützung der Eingebürgerten u. ihren allfälligen Familien im Verarmungsfalle [§ 7 lit. 3 des Gesetzes über Einbürgerung von Heimatlosen vom 27. Hornung 1855].

IV. Werde dem Joh. Jos. Waser u. dem Joh. Jb. Waser das Landrecht unentgeltlich ertheilt.

V. Sei von dieser Einbürgerung auch dem Bundesrathe Kenntniß zu geben.

IV. Mittheilung an die Direktion des Innern, der Polizei u. der Finanzen u. an Hrn. Stadtrath Meyer-Rahn im Auszug.

[*Transkript: rsn/20.06.2013*]